

## 4) Bekanntmachung, die Erweiterung des Passarten-Nagend betr.

Der unterm 14. d. M. in Nr. 109. der Gesessammlung publicirten Konvention in Betreff der Ausstellung und des Gebrauchs von Passarten sind nachträglich noch die Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und der freien Stadt Lübeck beigetreten, und finden in Folge dieses Anschlusses die Bestimmungen der gedachten Konvention auch für diese Staaten ihre vollständige Anwendung.

Wera, den 26. Februar 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlic.

## 5) Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.

Der in Nr. 109. der Gesessammlung publicirten Konvention über den Gebrauch der Passarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist neuerdings auch die Herzoglich Nassauische Staatsregierung für den ganzen Umfang ihres Staatsgebietts beigetreten: was hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 28. März 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlic.

## 6) Bekanntmachung, das Nebenjokant zu Vermont betr.

Nachdem dem Fürstlich Waldeck'schen Nebenjokante I. zu Vermont vom 1. April dieses Jahres ab die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitschreinen II. beigelegt worden ist: so wird dieß vorchriftsmäßig hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 28. März 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlic.